

Lib4RI: Eawag-Empa · Überlandstrasse 133 · PO Box 611 · 8600 Dübendorf · Switzerland

EINSCHREIBEN

Christian Gutknecht
Blumensteinstrasse 17
3012 Bern

Dübendorf, 25. Juni 2020

Stellungnahme nach Art. 12 BGÖ; Ihr Zugangsgesuch vom 27. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Gutknecht

I. Zugangsgesuch:

Sie haben mit E-Mail vom 27. Mai 2020 ein Zugangsgesuch an die Lib4RI gestellt und Einsicht in «die auf Seite 11-12 erwähnten - und zurzeit abgedeckten- Ausgaben der Lib4RI für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023?» in einem Vertrag des Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken mit Elsevier (nachfolgend als "Elsevier-Vertrag") gefordert. Die geschwärzte Zeile ist auf S. 11 des Elsevier-Vertrags zu finden. Auf S. 12 finden sich keine Angaben zu Lib4RI.

II. Stellungnahme:

Hiermit nehmen wir fristgerecht auf Ihr Zugangsgesuch Stellung und verweigern gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. g BGÖ den Zugang zu der gewünschten Information.

1. Summarische Begründung der Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 4 BGÖ:

Der Elsevier-Vertrag ist auf der Webseite des Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken mit den erforderlichen Schwärzungen veröffentlicht (https://consortium.ch/wp_live/wp-content/uploads/2020/05/Elsevier_agreement_2020-2023.pdf). Die Schwärzungen betreffen u.a. die in Ziff. 1 dieser Stellungnahme erwähnte Zeile.

Dr. Lothar Nunnenmacher · Head of Lib4RI

Lib4RI: Eawag-Empa · Überlandstrasse 133 · PO Box 611 · 8600 Dübendorf · Switzerland

T +41 44 823 52 21 · F +41 44 823 50 28 · lothar.nunnenmacher@lib4ri.ch · www.lib4ri.ch

2. Gemäss Lehre und Rechtsprechung muss der Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses geschäftlich relevante Informationen betreffen – wie z.B. die Preiskalkulation – und potentielle Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis oder die Wettbewerbsfähigkeit haben können (vgl. BGE 142 II 268, E. 5.2.3). Im konkreten Fall ist Ihnen das Total der geschuldeten Gebühren bereits bekannt. Wenn nun auch die Teilbeträge, welche die einzelnen Konsortiummitglieder betreffen, offengelegt würden, wäre die Preiskalkulation von Elsevier nachvollziehbar. Damit wäre auch die Preis- und Rabattpolitik des Verlags ersichtlich, was nicht nur die vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde, sondern auch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen könnte. Der Verlag hat sich ausdrücklich gegen eine Offenlegung ausgesprochen (vgl. das beigelegte Schreiben). Aufgrund dieses Geheimhaltungsinteresses des Verlags Elsevier verweigern wir den Zugang zu den Teilbeträgen der Lib4RI. Mit der Offenlegung des Gesamtbetrags ist dem Öffentlichkeitsprinzip bereits ausreichend Rechnung getragen.

3. Art 7 enthält jene Tatbestände, bei denen der Zugang zu den amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird. Dies in jenen Fällen in denen das öffentliche Interesse überwiegt. Massstab ist das jeweils überwiegende Interesse.

Derzeit besteht die Preisstrategie von Elsevier darin, je nach Kunden massgeschneiderte Lösungen anzubieten. Dies bedeutet hier unterschiedliche Discounts, wie sie auch Lib4RI via das Konsortium erhalten hat. Dieser Discount wurde zu einem Zeitpunkt gegeben, wo Elsevier nicht bekannt war, dass eine Veröffentlichungspflicht besteht. In der Zukunft ist damit zu rechnen, dass Elsevier gegenüber dem Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken bzw Lib4RI derartige Discounts nicht mehr verteilt. Dies teilt Elsevier in ihrem Schreiben (siehe Beilage) auch so mit und erscheint plausibel. Das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken bzw. Lib4RI wird vom Schweizer Steuerzahler finanziert. Ein Wegfallen des Discounts dieser für die Hochschulen unerlässlichen anerkannten Journalen (als Folge der vollständigen Transparenz der Preise die den Hochschulen verrechnet werden) führt damit zu höheren Preisen für Lib4RI und damit zu einer höheren Belastung des Steuerzahlers. Diese Belastung möglichst gering zu halten liegt jedoch eindeutig im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit. Durch Zugang zu diesen Journalen wird der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt und der Ruf der Exzellenz der Schweizer Universitäten hochgehalten.

Aus diesem Grund ist das öffentlichen Interesse der Kostenverringerung und Standortstärkung höher zu gewichten als das Interesse einer Privatperson an Transparenz. Es liegt daher ein Ausnahmegrund im Sinne des Art 7 Abs 1 BGÖ vor.

4. Auf der für Lib4RI relevanten Seite 11 sowie auch auf Seite 12 sind die Jahre 2022 und 2023 jeweils mit einem "*" markiert. Die entsprechende Fussnote dazu findet sich auf Seite 12 des Elsevier-Vertrages und lautet wie folgt:

*" * For the subscription years 2022 and 2023, the above breakdown of the Fees per Institution may be adjusted during the Term."*

Daraus ist ersichtlich, dass die im Vertrag aufgelisteten Werte für die Jahre 2022 und 2023 für Lib4RI nur Schätzungen sind und je nach Bezug entsprechend angepasst werden. Die Werte für Lib4RI für die Jahre 2022 und 2023 stehen daher derzeit noch nicht fest und können sich für Lib4RI je nach Anzahl der Publikationen noch verändern.

Gemäss Art. 5 Abs 3. BGÖ gelten Dokumente, die nicht fertig gestellt sind, nicht als amtliche Dokumente im Sinne des BGÖ und sind daher (noch) nicht vom Öffentlichkeitsprinzip erfasst.

III. Rechtsmittel:

Zur vorliegenden Stellungnahme kann mittels Schlichtungsantrag nach Art. 13 BGÖ ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, soweit das Zugangsrecht beschränkt wird. Der Schlichtungsantrag muss schriftlich innert 20 Tagen ab Erhalt dieser Stellungnahme an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, Feldeggweg 1, 3003 Bern, gerichtet werden.

Freundliche Grüsse



Lothar Nunnenmacher